

SPORTVEREIN DÖRFLEINS e.V. 1949

Satzung

§ 1

Name ,Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der am 07. Oktober 1949 in Dörfleins gegründete Verein führt den Namen „ Sportverein Dörfleins (SVD)“. Er hat den Sitz im Ortsteil Dörfleins der Stadt Hallstadt.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Gerichtsstand in Bamberg.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977.
- IV. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht wirtschaftliche Zwecke, er ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahme der schriftlichen Zustimmung oder schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- III. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag bei ihrem nächsten Zusammentreffen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen eines Zahlungsrückstandes von mehr als einen Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung,

- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens in der Öffentlichkeit.
- IV. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den in Kurzer Form schriftlich zu begründenden Beschluss des Vereinsausschuss, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Betroffenen, mittels eingeschriebenen Briefes, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit bei ihrem nächsten Zusammentreffen. Der Vereinsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit seinen Ausschließungsbeschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4

Beiträge

- I. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag durch Bankeinzug zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der bis 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten ist.
- II. Darüber hinaus sind die einzelnen Abteilungen befugt, nach entsprechender Zustimmung der Mehrzahl der bei der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder der Abteilung, besondere Aufnahmegebühren oder Umlagen festzulegen.
- III. Bei Nichtzahlung dieser Gebühren oder Umlagen, gilt § 3, Abs. a) dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand.

- I. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. ersten Vorsitzenden
 - b. zweiten Vorsitzenden
 - c. dritten Vorsitzenden
 - d. Schriftführer und
 - e. Kassier.
- II. Der Vorstand leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins, legt dessen Richtlinien fest und ist für die Entwicklung des Vereins verantwortlich.
- III. Nach außen hin vertritt der erste Vorsitzende den Verein allein, von den weiteren Vorstandsmitgliedern können nur jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein sind nur jeweils zwei Vorstandmitglieder zur Vertretung des 1. Vorsitzenden, nur bei dessen Verhinderung, berechtigt.
- IV. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats ein Nachfolger für die Restzeit hinzu zu wählen.

§ 7

Der Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. den 3 Vereinsräten
 - d. dem Jugendvertreter/-in
 - e. dem Seniorenvertreter/-in

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabengebiet sie bestimmen kann, wählen.

- II. Die Abteilungsleiter werden jeweils vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, von den Mitgliedern ihrer Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verweigert diese ihre Zustimmung, so ist zugleich ein neuer Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Abteilungsleiter fällt mit der Amtszeit des Vorstandes zusammen.

§ 8

Vergütungen

Sämtliche Vorstands- und Ausschussmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich. Aufwandserschädigungen und begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist aber möglich, eine Ehrenamtspauschale nach § 3, Nr. 26a, Einkommenssteuergesetz, an Vorstandsmitglieder von bis zu 500€ jährlich zu entrichten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten Mitglieder der Vereins dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung hierzu erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- V. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie hat ferner Entscheidungsgewalt in allen ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Fragen.
- VI. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Mehrere Abstimmungen können dann in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Protokoll

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu erstellen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Gegenwärtig bestehen folgende Abteilungen:
 - a. Fußballabteilung
 - b. Alte Herren, Fußball
 - c. Wanderabteilung
 - d. Kegelabteilung
 - e. Gymnastikabteilung (Damen), Tanzen
 - f. Tennisabteilung
- II. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihrem sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein und eigene Regelungen zu treffen. Der Vereinsausschuss ist befugt, getroffene Regelungen oder Einzelmaßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen.

§ 13

Einnahmen und Vereinsvermögen

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Alle Einnahmen(Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist mit einer monatlichen Frist schriftlich einzuladen; die Tagesordnung darf nur den Punkt „ Auflösung des Vereins“ oder damit unmittelbar zusammenhängender Gegenstände umfassen.
- II. Die Einberufung erfolgt, wenn
 - a. 3/4 der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beschließen oder
 - b. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

- III. In der Mitgliederversammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hallstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sportlicher und gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Dörfleins, 01.09.2010

Heiko Nitsche

1 Vorstand